



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Unterhaltsgarantie

Für ein Pflegekind bzw. mehrere Pflegekinder aus dem Ausland, welche ohne Adoptionsabsicht aus anderen wichtigen Gründen aufgenommen werden (Art. 6 Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO).

Die unterzeichnenden Pflegeeltern verpflichten sich gegenüber den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden für den Unterhalt des Pflegekindes aus dem Ausland wie für ein eigenes aufzukommen (Art. 6 Abs. 3 PAVO / Art. 276 ZGB).

Herkunftsland des Pflegekindes bzw. der Pflegekinder

Vorname / Name / Geburtsdatum

Gesuchstellerin

Gesuchsteller

Name

Vorname

Die unterzeichnenden nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass

- sie für das aufzunehmende Pflegekind bzw. die Pflegekinder alle Kosten (Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Arzt- und Spitalkosten, allfällige Kosten für Kinderschutzmassnahmen) zu übernehmen haben;
- im gegebenen Fall dem Gemeinwesen die Kosten, die dieses an ihrer Stelle für das Pflegekind bzw. die Pflegekinder ausgelegt hat, zurückzuerstatten sind;
- sie an diese Unterhaltsverpflichtung auch dann gebunden bleiben, wenn das Pflegekind bzw. die Pflegekinder in einer Institution untergebracht werden müssen.

Unterschrift der Gesuchstellerin

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Ort und Datum

Zur Information der Gesuchstellenden

(bitte nicht mit dem Gesuch einreichen)

Auszug aus der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption PAVO

Die Unterhaltspflicht

Art. 6 Aufnahme ausländische Kinder

¹ Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

³ Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an dieser Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.